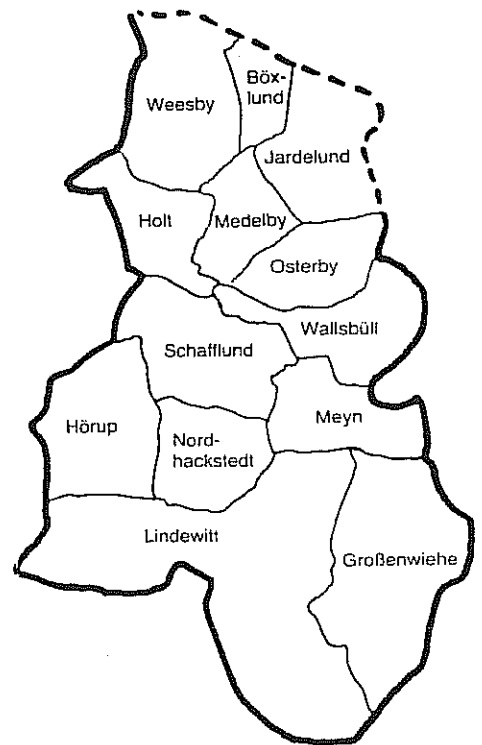


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

Nr. 14 Schafflund, 22.07.2011

41. Jahrgang

Seite 170	1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 171	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 172	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Bekanntmachungen:

Seite 173	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Bebauungsplan Nr. 15 „Aktiv Senior“ der Gemeinde Großenwiehe
-----------	--

Hinweise:

Seite 175	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Anhörungsbehörde - Bekanntmachung Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung zwischen Krümmel und Görries, Abschnitt Schleswig-Holstein, Elmenhorst bis Landesgrenze; hier: 2. Planänderung
Seite 179	Termine ASF-Schadstoffmobil im Amt Schafflund

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensburg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus
Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

**1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung
der Gemeinde Nordhackstedt, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt vom 08.06.2011 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nordhackstedt erlassen:

§ 1

In § 5 „Ständige Ausschüsse“ wird Buchstabe b) „Werkausschuss“ gestrichen. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
- b) Bau- und Wegeausschuss
Zusammensetzung: 4 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau- und Wegeangelegenheiten
- c) Kulturausschuss:
Zusammensetzung: 4 Mitglieder
Aufgabengebiet: Kulturangelegenheiten
- d) Haupt- und Wirtschaftsausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Vorbereitung der Gemeindevertretersitzungen,
Aufstellung des Haushaltes,
Abwasserangelegenheiten;

In die Ausschüsse zu b) und c), können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 21.06.2011 erteilt.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 12.07.2011

(Siegel)

gez.
(Anja Stoetzel)
- Bürgermeisterin -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 28. Juli 2011 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Str. 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.06.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
- Einwohnerfragestunde -
5. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.03.2011 gefassten abschließenden Beschlusses und Beschluss über die Änderung des Planentwurfes nach der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss sowie Beschluss über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
6. Bebauungsplan Nr. 14 „Süderlücke“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.03.2011 gefassten Satzungsbeschluss und Beschluss über die Änderung des Planentwurfes nach der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, sowie Beschluss über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
7. Verschiedenes

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

8. Grundstücksangelegenheiten

Großenwiehe, 19.07.2011

Gemeinde Großenwiehe
-Die Bürgermeisterin-
gez. Gudrun Carstensen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 1. August 2011, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Restaurant Kreta
Hauptstr. 28, 24994 Medelby**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigungen der Niederschrift über der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.06.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Berichte des Bürgermeister und der Ausschussvorsitzenden

- **Einwohnerfragestunde** -
6. Neugestaltung der Ortsmitte
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Biogas Herzog KG zur Errichtung einer Silagelagerfläche
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Biogas Herzog KG zwecks Errichtung eines Endlagerbehälters zur Lagerung von flüssigem Gärrest mit einem Volumen von 3200 m³
9. Verschiedenes

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

10. Grundstücksangelegenheiten

Medelby, den 19.07.2011

Gemeinde Medelby
Der Bürgermeister
gez. Günther Petersen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 16.06.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 15
„Aktiv Senior“
der Gemeinde Großenwiehe

für das Gebiet östlich nördlich der *Dorfstraße* (Landesstraße 14) und östlich des *Kirchenstieg*, am nordöstlichen Rand der Ortslage Großenwiehe sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

01.08.2011 bis zum 01.09.2011

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Aktiv Senior“ der Gemeinde Großenwiehe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:
- Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe.
Diese Information liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 22.07.2011

Im Auftrage

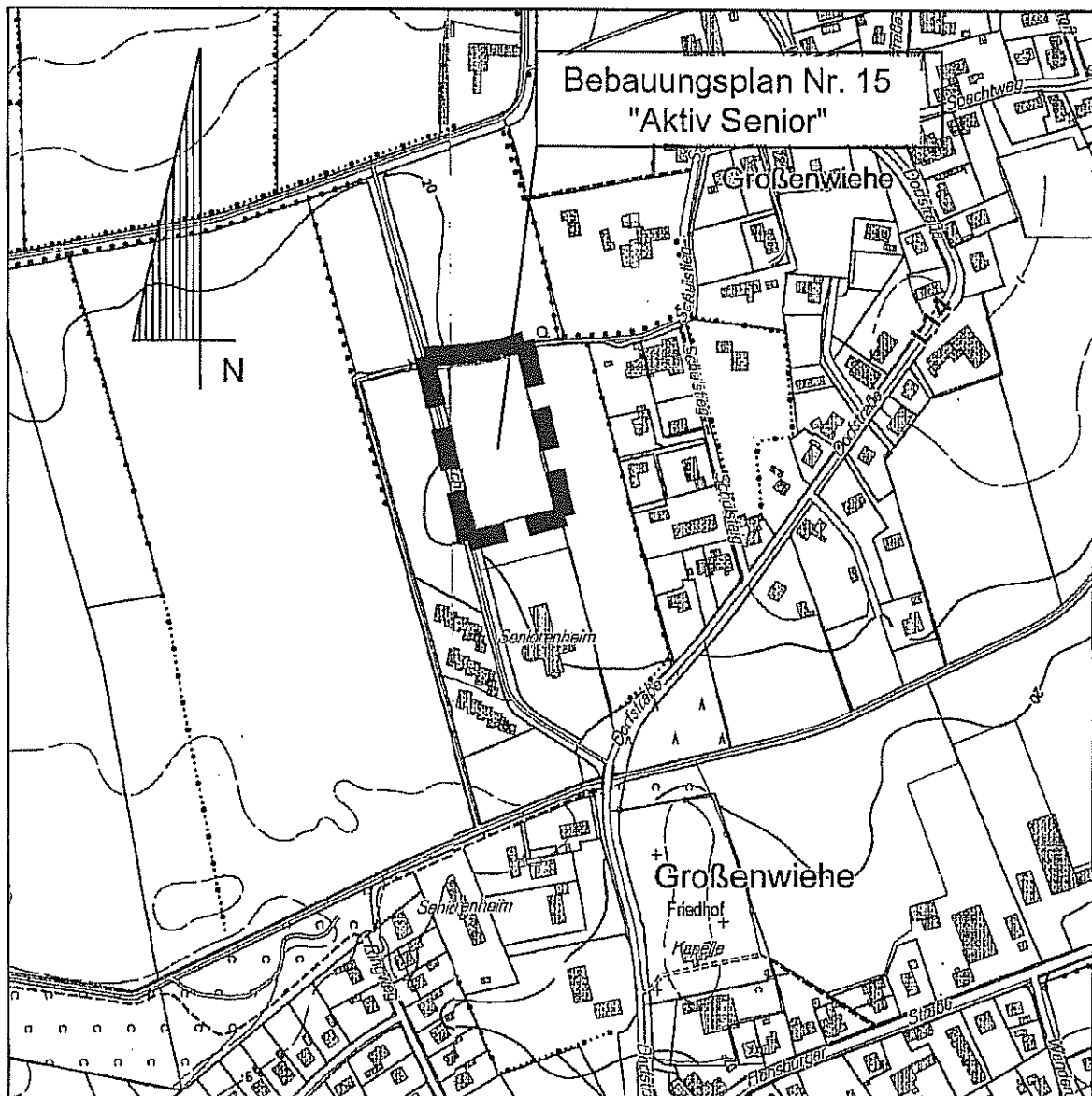

Sönnichsen

GROSSENWIEHE

BEBAUUNGSPLANES NR. 15 "AKTIV SENIOR"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung zwischen Krümmel und Görries, Abschnitt Schleswig-Holstein, Elmenhorst bis Landesgrenze

Hier: 2. Planänderung

im Wesentlichen durch:

- Überarbeitung, Anpassung und Ergänzung des Kompensationskonzeptes (insbesondere Waldersatz)
- Anpassung der Rechts- und Grunderwerbsunterlage an neue Betroffenheiten
- Ergänzung der Unterlagen über die Umweltauswirkungen

sowie durch weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

- I. Die Firma 50Hertz Transmission GmbH, (Vorhabensträgerin), ehemals Vattenfall Europe Transmission GmbH in Berlin, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins den mit Bekanntmachung vom 15.04.2008 ausgelegten Plan und mit Bekanntmachung vom 02.02.2010 erstmalig geänderten Plan geändert und hierfür ein zweites **Planänderungsverfahren** beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des **Planänderungsverfahrens** führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Kiel, das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die **Planänderungsunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 19. August 2011 bis einschließlich 19. September 2011

an den folgenden Auslegungsorten:

Amt Breitenfelde, Dienstsitz Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln,

Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.30-12.00 h, Mo, Di: 14.00-15.30 h, Do: 15.00-18.00 h und nach Vereinbarung Tel. 04542/803-106.

Amt Büchen, Zimmer 2.06 , Amtsplatz 1, 21514 Büchen,

Auslegungszeiten: Mo, Do: 7.00-12.00 h, Di, Fr: 8.00-12.00 h, Di: 14.30-18.30 h und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04155/8009-41.

Amt Schwarzenbek-Land, Bürgerbüro, Gülzower Straße 1, 21493

Schwarzenbek, Auslegungszeiten: Mo, Do, Fr: 8.00-12.30 h, Mi: 7.00-12.30 h, Mo: 13.30-16.00 h und Do: 13.30-18.00 h.

Amt Lauenburgische Seen, Zimmer 2, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg,
Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.00-12.00 h, Do: 14.00-18.00 h oder nach
Vereinbarung unter Tel.: 04541/8002-44.

Amt Kaltenkirchen-Land, Zimmer 7, Schmalfelder Str. 9, 24568 Kaltenkirchen,
Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.00-12.00 h, Mo: 13.30-15.30 h und Do: 13.30-
18.00 h.

Amt Bad Bramstedt-Land, Zimmer 19, König-Christian-Straße 6, 24576 Bad
Bramstedt, Auslegungszeiten: Mo: 7.30-13.00 h, Di bis Fr: 8.00-12.00 h und
Do: 14.00-18.00 h oder nach Vereinbarung unter Tel. 04192/2009-512 oder -519.

Amt Kisdorf, Zimmer 8, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf,
Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.00-12.00 h, Do: 14.00-18.00 h oder nach
Vereinbarung unter Tel. 04191/950621.

Amt Schafflund, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund
Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.30 bis 12.00, Mo: 14.00 bis 18.30 h oder nach
Vereinbarung unter Tel.: 04639/70-20.

Amt Südtondern, Zimmer 0.35, Marktstraße 12, 25899 Niebüll
Auslegungszeiten: Mo – Fr: 8.00 bis 12.00 h, Do: 14.00 bis 18.00 h oder nach
Vereinbarung unter Tel.: 04661/601-323.

Amt Hüttener Berge, Verwaltungsstelle Ascheffel, Zimmer Kellergeschoss 06,
Schulberg 6, 24358 Ascheffel
Auslegungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 8.00 bis 12.00 h, Do: 14.00 bis 18.00 h oder
nach Vereinbarung unter Tel.: 04356/9949-323.

Amt Itzehoe-Land, Zimmer 27, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe
Auslegungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 8.00 bis 12.00 h, Di: 13.00 bis 18.00 h,
Do: 14.00 bis 16.00 h oder nach Vereinbarung unter Tel.: 04821/7388-31.

Amt Kellinghusen, Zimmer 10, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt,
Auslegungszeiten: Mo bis Mi: 8.00-12.00, Fr: 8.00 bis 12.00 h, Di: 14.00-18.00 h
oder nach Vereinbarung unter Tel.: 04826/30-20.

Amt Rantzeu, Bauamt Zimmer 44, Chemnitzstraße 30, 25355 Barmstedt
Auslegungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 8.00 bis 12.00 h, Di: 14.00 bis 18.00 h oder
nach Vereinbarung unter Tel.: 04123/688-160.

Ausgelegt werden auch die ergänzten entscheidungserheblichen Unterlagen über
die Umweltauswirkungen. Dies sind hier die Ergänzung des
landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), der Umweltverträglichkeitsstudie
(UVS) sowie des artenschutzrechtlichen Beitrages (AFB) und der Flora-Fauna-
Habitat (FFH)-Verträglichkeitsstudien.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im
Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf
Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines
Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden.
Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 1) Jede Person, deren Belange **durch die Planänderung** berührt wird, kann bis

einschließlich 17. Oktober 2011

schriftlich (möglichst 3-fach zum Aktenzeichen LS 4011 – 663.42–2-2) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die **Planänderung** erheben bei

- den auslegenden Stellen: **Anschriften siehe oben** oder
- dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Kiel, -Anhörungsbehörde-, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, soweit ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde. **Neue Einwendungen sind nur gegen die Planänderung und während der oben angegebenen Einwendungsfrist möglich.** Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Planänderung ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 EnWG).

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) gegen die Planänderung bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen gegen die Planänderung, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggfls. örtlich bekannt gemacht wird. Die Anhörungsbehörde kann von der Erörterung absehen (§ 43a Nr. 6 Satz 3 EnWG). Der etwaige Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen gegen die **Planänderung** erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt, soweit ein Erörterungstermin festgesetzt wird. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

- 3) Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen gegen die Planänderung, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, -Planfeststellungsbehörde-. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Für das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 3 a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Die Nummern 1 bis 4 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7) Für die von dem Vorhaben betroffenen Flächen gilt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG. Darüber hinaus steht dem Vorhabensträger das Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG). Die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht treten für die von der 2. Planänderung betroffenen Flächen mit Beginn der Planänderungsauslegung in Kraft.

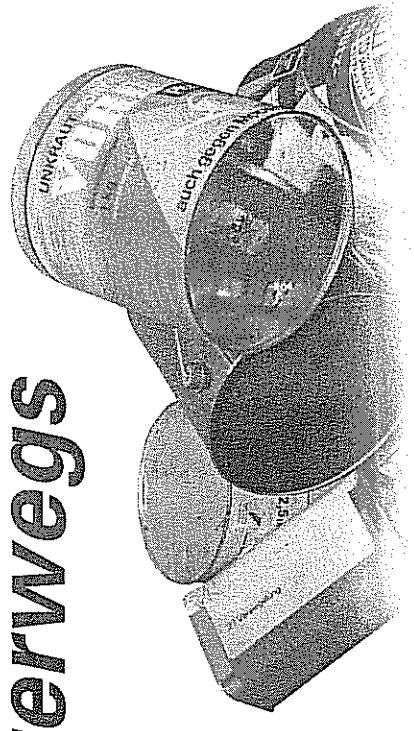
Kiel, den 18.07.2011

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Anhörungsbehörde -

gez.
Dautwiz

ASF-Schadstoffmobil unterwegs Schafflund

Schadstoffe aus privaten Haushalten
werden angenommen in:



Ort	Haltestelle	Tag/Datum	Uhrzeit
Großenwiehe	Parkplatz Dörpshuus, Hauptstr. 16	Di 25.10.11	16.30 - 17.30
Medelby	Markttreff, Hauptstr. 36/ 38	Mo 21.11.11	11.00 - 11.30
Schafflund	Bahnhofsring, Schlecker-Markt	Mo 21.11.11	12.00 - 12.30

Haben Sie Fragen zum Thema Schadstoffe oder zum Thema Abfall?